



Merkblatt zur Hundesteuerbefreiung / -ermäßigung bei Stadt Heide (Stand: 01.01.2022)

Allgemeine Voraussetzungen (§ 7 HStS) für die Beantragung einer Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung

Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung kann nur gewährt werden, wenn die folgenden allgemeinen Voraussetzungen erfüllt werden:

- a) Der Hund muss nach § 5 Hundegesetz Schleswig-Holstein durch ein elektronisches Kennzeichen (**Transponder**) gekennzeichnet ist.
⇒ *Der Hund muss also gechipt sein.*
- b) Der Haltende muss nach § 6 Hundegesetz Schleswig-Holstein eine **Haftpflichtversicherung** mit den dort genannten Mindestversicherungssummen abgeschlossen haben und diese auf Dauer aufrechterhalten.
⇒ *Es muss also dauerhaft eine Hundehalterhaftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 Euro für Personenschäden und in Höhe von 250.000 Euro für Sachschäden bestehen.*
- c) Der Haltende darf in den letzten zehn Jahren **nicht wegen Tierquälerei bestraft** worden sein.
- d) Der Haltende muss für den Hund **geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume** vorhalten.

Spezielle Voraussetzungen für die Beantragung einer Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung

1) Befreiung (§ 6 HStS)

In der Stadt Heide wird für das Halten folgender Hunde auf **Antrag** eine Hundesteuerbefreiung gewährt:

- a) Diensthunde staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden.
- b) Gebrauchshunde von Forstbeamtinnen oder Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd-, oder Feldschutz erforderlichen Anzahl.
- c) Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl.
- d) Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden.
- e) Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden.

Zudem sind schwerbehinderte Personen mit den Merkzeichen BI (blind), GI (gehörlos), B (Begleitung erforderlich), aG (außergewöhnlich gehbehindert) oder H (hilflos) im Schwerbehindertenausweis für den ersten Hund von der Hundesteuer befreit.

⇒ Eine Bescheinigung vom Arzt ist nicht mehr ausreichend.

1) Ermäßigung (§ 5 HStS)

Zudem bietet die Stadt Heide den Hundehaltenden in der Stadt Heide die Möglichkeit von einer Steuerermäßigung zu profitieren.

Die Steuer wird für den ersten Hund auf **Antrag** auf die Hälfte ermäßigt, wenn

a) Hundehaltende die erforderliche Sachkunde nach § 4 HundeG Schleswig-Holstein nachweisen.

⇒ *Dafür ist die erfolgreiche Ablegung einer theoretischen und einer praktischen Sachkundeprüfung mit dem eigenen Hund, für den der Antrag gestellt werden soll, erforderlich. Sachkundeprüfungen nach § 4 HundeG SH können nur von Personen oder Stellen abgenommen werden, die über eine Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f Tierschutzgesetz (TierSchG) verfügen.*

Bitte erkundigen Sie sich ggf. in Ihrem Hundeverein, ob die erforderliche Erlaubnis zur Abnahme der Prüfung vorliegt.

oder

b) der Hund die Begleithundeprüfung des Verbandes für das deutsche Hundewesen (VDH) nachweislich erfolgreich abgelegt hat.

⇒ *Bitte erkundigen Sie sich ggf. in Ihrem Hundeverein, ob der Verein Mitglied im VDH ist.*

Eine Befreiung oder Ermäßigung gilt immer erst ab dem Monat, in dem die schriftlichen Nachweise bei der Stadt Heide, Fachdienst Finanzen, vorliegen.



Ihr Steuerteam der Stadt Heide